

## Informationen an die Schulen

### Kantonales Schutz- und Organisationskonzept, gültig ab 09. Juni 2020

---

#### Grundsatz

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Der Bundesrat hat beschlossen, das Verbot für den Präsenzunterricht an den obligatorischen Schulen per 11. Mai 2020 aufzuheben. Durch geeignete Schutzmassnahmen soll der Unterricht ohne Gefährdung für Schülerschaft und Personal wieder durchgeführt werden können.

Grundlage bildet die Verordnung 2 über «Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)» vom 01. Juni 2020 und die dazugehörigen Erläuterungen.

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterrichts der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.

Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

---

#### Ziele

**Die Übertragung des neuen Coronavirus soll im Schulsetting minimiert werden.**

Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule.

Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

---

#### **Besonders gefährdete Personen** ([Vergleich Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2](#))

Als besonders gefährdete Gruppen gelten:

Personen über 65 Jahre sowie Personen mit

- Bluthochdruck
- chronischen Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem beeinträchtigen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs
- **Adipositas Grad III (morbid, BMI>40kg/m<sup>2</sup>)**

**Gesunde Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende, welche mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben.**

Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Schulleitung wird ein ärztliches Attest vorgelegt.

---

### **Erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler**

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter mit den folgenden Krankheitssymptomen begibt sich bis zur Klärung der Situation umgehend in Selbstisolation und lässt sich gemäss Empfehlungen des BAG testen.

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Der/Die betroffene Mitarbeitende nimmt zur Klärung des Weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit seinem/ihrer Arzt oder Ärztin telefonischen Kontakt auf. [Anweisungen des BAG zur Selbst-Isolation](#)

---

### **Erkrankte Familienangehörige der Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler**

Bei einem Corona-Fall in der Familie des/der Mitarbeitenden (im gleichen Haushalt lebend) bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, kann sie nach 10 Tagen wieder in die Schule gehen. Wenn ein Elternteil, ein Geschwister oder eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, dürfen die (Geschwister-)Kinder die Einrichtung bis zum Vorliegen des Testergebnisses weiter besuchen, solange sie keine Symptome aufweisen.

---

### **Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting**

Sowohl für Mitarbeitende wie auch Schülerinnen und Schüler sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich umgehend in Isolation begeben. Personen, welche in engem Kontakt mit einer an Corona erkrankten Person standen, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakten, sollen sich umgehend in Quarantäne begeben.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, wird von engem Kontakt gesprochen und muss eine Quarantäne umgesetzt werden. Dabei sind die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.

---

### **Meldung von positiv getesteten Fällen (Kinder und Schulpersonal) an den kantonsärztlichen Dienst BL**

Die Schulleitung meldet dem kantonsärztlichen Dienst so schnell wie möglich, wenn sie von einem positiv getesteten Fall in ihrer Schule erfährt. Der kantonsärztliche Dienst stellt hierfür ein Meldformular zur Verfügung. Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verbesserung der Hygienemassnahmen).

## Allgemeine Hygienemassnahmen

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in deren korrekter Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Kinder sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
- In allen Unterrichtszimmern steht Putzmaterial zur Reinigung der Oberflächen der Schülerinnen-/Schülertische zur Verfügung
- **Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.**
- Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
- **Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings kann in gewissen Situationen für erwachsene Personen das Benutzen von Masken in Betracht gezogen werden. Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Masken sollen im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).**
- Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
- **Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.**

---

## Schulinterne Schutzmassnahmen

- Die Schule regelt die Einhaltung der BAG-Vorschriften zum Abstandhalten für die Mitarbeitenden (Lehrpersonenzimmer, Kopier-, Arbeits- und Pausenräume, etc.). Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
  - Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers.
  - Der empfohlene Mindestabstand von 2 Metern soll zwischen Erwachsenen ausnahmslos sowie zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen wann immer möglich eingehalten werden.
  - Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für die Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert. **Faustregel: Pro Person stehen mindestens 4m<sup>2</sup> zur Verfügung.**
-

## **Arbeitsleistung der besonders gefährdeten Mitarbeitenden**

Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden verpflichtet zu arbeiten. Liegt eine besondere persönliche Risikosituation vor, so wird empfohlen, diese mit der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt zu analysieren und daraus mögliche Massnahmen abzuleiten.

Die betroffenen Mitarbeitenden können vom Präsenzunterricht dispensiert werden. Nach Möglichkeit weist die Schulleitung eine angemessene, allenfalls fachfremde, Ersatzarbeit zu (z.B. den Fernunterricht für jene Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, die aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in der Familie in Selbstquarantäne weilen, Betreuung von Projektarbeiten etc.). Je nach Risiko und Gefährdung bzw. Möglichkeit der Umsetzung empfohlener Schutzmassnahmen kann auch eine Arbeit in der Schule verrichtet werden.

Mitarbeitende, die der Risikogruppe angehören, können Präsenzunterricht erteilen, sofern sie dies mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Schulleitung beantragen.

---

## **Lehrperson mit generellen gesundheitlichen Bedenken**

Lehrpersonen, die nicht zur Risikogruppe gehören, sind bei einer Tätigkeit im Präsenzunterricht gemäss BAG keinen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, wenn die Hygienevorschriften konsequent eingehalten werden. Die Arbeitsleistung ist deshalb zu erbringen und ein Fernbleiben aus Angst ist nicht zulässig.

Auf Antrag der Lehrperson kann die Schulleitung in speziellen persönlichen Situationen die Gewährung eines unbezahlten Urlaubs oder Kompensationsurlaubs prüfen.

---

## **Lehrperson mit Betreuungspflichten**

Für den Präsenzunterricht ist Anwesenheit der Lehrperson vor Ort zwingend. Es wird vorausgesetzt, dass sie für ihre Kinder eine andere Betreuungsmöglichkeit sucht.

---

## **Verweigerung des Unterrichtsbesuchs**

Wenn der Unterricht wieder im Schulhaus stattfindet, besteht im Rahmen der Schulpflicht auch wieder die Pflicht, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Mit Erziehungsberechtigten, welche den Unterrichtsbesuch ihrer Kinder ohne Zusammenhang mit einer direkten Gefährdung verweigern, soll die Schulleitung ein aufklärendes Gespräch führen. In diesen Fällen ist mit Umsicht vorzugehen und auf vorschnelle Disziplinarverfahren zu verzichten. Bei Unklarheiten wenden sich die Schulleitungen bzw. Schulräte an das AVS, um weitere Massnahmen zu besprechen. Es wird empfohlen, auch die fachliche Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte einzubeziehen.

---

---

## **Unterrichtsorganisation**

Im Kanton Basel-Landschaft findet der Unterricht an den Schulen seit Montag, 11. Mai 2020, wieder in Form von Präsenzunterricht statt, und dies grundsätzlich nach geltendem Lehrplan und Stundenplan.

Bei reduziertem Personalbestand sind die Schulleitungen aufgefordert, pragmatische und machbare Lösungen zu finden. Dabei können folgende Strategien verfolgt werden:

- Einsatz vorhandener Personalressourcen (Lehrpersonen für Teamteaching, Förderangebote, alternative Lernorte, Wahlfächer oder Praktika)
- Einsatz von internen und externen Stellvertretungen
- Einsatz von Studierenden der Pädagogischen Hochschule

Wenn die obengenannten Strategien den Regelunterricht nicht garantieren, schlägt die Schulleitung weitere Varianten vor und spricht diese mit dem Amt für Volksschulen ab.

---

## **Anlässe**

Schulreisen und Exkursionen mit ÖV-Benutzung sind ab 6. Juni 2020 möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt.

Exkursionen in öffentliche Institutionen (Museum, Zoo etc.) sind ab 6. Juni 2020 möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt.

Lager und Schulreisen mit Übernachtungen in der Schweiz sind ab 6. Juni 2020 grundsätzlich möglich. Das Schutzkonzept vom 8. Mai 2020 hatte alle Lager bis zu den Sommerferien verboten, um Planungssicherheit zu schaffen. In der Folge wurden sämtliche Reservationen storniert, die Planungen abgebrochen und stattdessen Ersatzprogramme organisiert. Dass der Bundesrat nun bereits am 27. Mai 2020 so weitreichende Lockerungen beschliessen würde, war nicht absehbar. Es besteht daher nicht die Erwartungshaltung und erst recht nicht die Forderung an die Lehrpersonen, nun noch einmal alle Planungen über Bord zu werfen.

Wenn Lager oder Schulreisen doch noch durchgeführt werden, ist zu beachten, dass die Klassenlehrperson der Schulleitung ein umfassendes Schutz- und Organisationskonzept vorlegen muss. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten: Reise, Hygienemassnahmen in der Unterkunft, Küchenführung und Essensausgabe, begleitete Aktivitäten während des Tages und am Abend, Einhaltung der Abstandregeln der ganzen Klasse gegenüber andern Erwachsenen, keine Vermischung von Gruppen, Einbezug der Eltern. Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung.

Veranstaltungen zum Schulabschluss mit direkter Elternbeteiligung können im Klassenverband stattfinden, wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

Möglich sind Anlässe in der Schule mit bis zu 300 Personen. Distanz- und Hygieneregeln gegenüber den Lehrpersonen müssen eingehalten werden können.

Schnupperbesuche von Kindergartenkindern in der Primarschule sind innerhalb der eigenen Schule ohne Eltern möglich. Schulbesuche an der Sekundarschule finden nicht statt.

## **Sitzungen und Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate, Schulberatungen an den Schulen**

Wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können, sind Sitzungen, Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate und Schulberatungen bis zu 300 Personen möglich. Ist dies nicht möglich, ist auf Zusammenkünfte ganz zu verzichten bzw. auf digitale Kanäle (Chats, Telefon- und Videokonferenzen etc.) auszuweichen.

---

## **Leistungsbewertungen (Noten und Prädikate)**

Auf Grund der aktuellen Situation legt das Amt für Volksschulen fest, dass bis zu den Sommerferien keine für das Zeugnis zählenden Noten und Prädikate mehr gesetzt werden.

Leistungserhebungen bzw. Lernkontrollen sollen weiterhin stattfinden. Eltern und Schulkinder sollen weiter über den Lernfortschritt informiert werden. Die Bewertungen fliessen jedoch nur in die Gesamtbeurteilung ein. Die Gesamtbeurteilung umfasst, neben den bestehenden Noten und Prädikaten bis am 16. März 2020, das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Persönlichkeitsentwicklung über das ganze Schuljahr hinweg. Sie bildet die Grundlage für die Entscheide des Klassenkonvents.

---

## **Sportunterricht**

Mit der Aufnahme des Präsenzunterrichtes findet auch der Sportunterricht wieder statt. Die Schutzvorschriften des BAG müssen eingehalten werden. Die Lehrpersonen überlegen sich, wie der Sportunterricht gestaltet werden kann, um den Körperkontakt zu den Schülerinnen und Schülern möglichst zu verhindern.

---

## **Berufswahlprozess**

Der Berufswahlprozess ist für die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen der Sekundarschule von grosser Bedeutung. Deshalb soll diesem bis zu den Sommerferien hohe Priorität beigemessen werden. Schnupperlehren sind in Abhängigkeit der betrieblichen Situation der jeweiligen Firmen möglich. Die Einzelberatungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden wieder durchgeführt.

---

## **Musikschulen**

Ab Montag, 11. Mai 2020, findet der Unterricht in Form von Präsenzunterricht statt. Der Mindestabstand von zwei Metern in Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie die Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Das AVS und der Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit ein Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen verfasst.

---

## **Sonderschulen**

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen.

Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

---

## Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch

In den schulergänzenden Betreuungsangeboten gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb. Für die Mahlzeitemausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglas-scheiben) bestehen.

---

## Schulpsychologischer Dienst

Bei der Wiedereröffnung der Schulen ist unter anderem auf Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen der speziellen Förderung und der Sonderschulung, auch in Bezug auf deren Übertritt im Sommer, ein spezielles Augenmerk zu richten. Beratungen jeglicher Art werden weiterhin via Telefongespräch oder Videokonferenz geführt. Dringliche Abklärungen, unter Einhaltung der Hygiene-, Distanz- und Schutzmassnahmen, finden wieder an den Standorten des Schulpsychologischen Dienstes statt.

---

## Monitoring

Damit wir in der Lage sind, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen wir von allen Schulen eine vollständige Rückmeldung zum aktuellen Stand.

Die Datenerhebung erfolgt über CoReporting. Die Schulen werden direkt angeschrieben.

---

## Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat uns mit der Überwachung der Schutzkonzepte beauftragt. Diesen Auftrag erfüllen wir folgendermassen:

- Wir nehmen mit allen Schulleitungen telefonisch Kontakt auf.
  - Wir sind angewiesen Stichproben bei einzelnen Schulen zu machen, wo wir uns die genaue Kommunikation dar- und vorlegen lassen:
    - Wie wurden die Lehrpersonen und das nichtunterrichtende Personal informiert? (Mails, Rundbriefe, etc.)
    - Wie wurden die Eltern informiert? (Mails, Briefe, etc.)
    - Wie werden die Massnahmen umgesetzt?
  - Wir nehmen bei Beschwerden oder Reklamationen, die uns diesbezüglich erreichen, direkt mit euch Kontakt auf.
-